

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

OLG

B.
9

LVO § 58 Abs. 2 Buchst. a; REG § 22

Hatte der Anerbe, der bereits Eigentümer eines Erbhofes war, beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch die Möglichkeit, den angefallenen Erbhof zu übernehmen, so gilt der Erbfall als ungeregelt. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn objektive Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Anerbe entweder den angefallenen Erbhof übernommen oder von seinem Übernahmerecht keinen Gebrauch gemacht haben würde.

BGH, Beschl. v. 8. Dezember 1959 - V BLw 16/58 - OLG Celle

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Emmy W [REDACTED] geb. M [REDACTED] in B [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Heinrich W [REDACTED] in L [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in U [REDACTED] -

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Dezember 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der landwirt-
schaftlichen Beisitzer Filter und Brückel beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
wird der Beschluß des Senats für Landwirtschaftssa-
chen des Oberlandesgerichts in Celle vom 10. März
1958 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht
zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über
die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen
wird.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdever-
fahren wird auf 17 600 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

1.

Der am 2. Juni 1936 verstorbene Bauer Heinrich W. [REDACTED] war Eigentümer des im Grundbuch von L. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 32 eingetragenen H. [REDACTED] Nr. [REDACTED] in L. [REDACTED] mit einem Einheitswert von 17 900 DM. Seine am 21. Juli 1941 verstorbene Ehefrau Anna W. [REDACTED] geborene L. [REDACTED] war Eigentümerin des im Grundbuch von Z. [REDACTED] Bd. [REDACTED] Blatt 6 verzeichneten H. [REDACTED] Nr. [REDACTED] in Z. [REDACTED], der einen Einheitswert von 17 600 DM hat. Beide Besitzungen waren früher in der H. [REDACTED] Höferolle eingetragen. Sie wurden dann Erbhöfe und sind jetzt Höfe im Sinne der Höfeordnung. Der Hof in Z. [REDACTED] ist etwa seit der Jahrhundertwende ständig verpachtet gewesen und auch heute noch verpachtet. Er ist am 17. Mai 1935 in die Erbhöferolle eingetragen worden.

Aus der Ehe der Eheleute W. [REDACTED] sind zwei Söhne hervorgegangen, nämlich

1. der am 25. Mai 1898 geborene Landwirt Heinrich W. [REDACTED] (Antragsteller). Er ist mit Alma H. [REDACTED] verheiratet und hat zwei Söhne namens Horst Heinrich, geboren am [REDACTED] 1931, und Benno, geboren am [REDACTED] 1934,
2. der am [REDACTED] 1911 geborene Landwirt Werner W. [REDACTED]. Er war seit dem 15. Mai 1936 mit Emmy M. [REDACTED] (Antragsgegnerin) in kinderloser Ehe verheiratet. Er war während des Krieges Soldat und ist seit 1942 in Rußland vermißt. Auf Antrag des Antragstellers ist er durch Beschluß des Amtsgerichts in Lüchow vom 12. Oktober 1956 mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden.

Werner W. [REDACTED] zog nach der Verheiratung zu seiner Ehefrau auf den damals noch ihrem Vater, dem Bauern Heinrich M. [REDACTED], gehörenden, im Grundbuch von B. [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. 10 eingetragenen Hof Nr. [REDACTED] in B. [REDACTED], der einen Einheitswert von 17 700 DM hat. Durch Übergabevertrag vom 9. Juni 1953 über-



trug der Bauer M. seinen Hof an die Antragsgegnerin gegen Gewährung eines Altenteils für ihn und seine Ehefrau. Die Umschreibung im Grundbuch ist am 12. März 1954 erfolgt.

Kurz vor der Eheschließung des Antragstellers schlossen dessen Eltern, der Antragsteller, seine jetzige Ehefrau und deren Bruder Otto H. am 9. November 1928 einen notariellen Vertrag, durch den der Bauer Heinrich W. seinen Hof Nr. 1 in L. dem Antragsteller übertrug. Als Gegenleistung übernahm der Antragsteller die Verpflichtung, seinen Eltern von der Wirtschaftsübergabe ab, die am 1. April 1929 stattfand, ein im Vertrag näher bezeichnetes Laich- und Altenteilsrecht zu gewähren sowie an seinen Bruder Werner als Abfindung 3 000 GM zu zahlen und ihm die halbe Hochzeit auszurichten. Im übrigen verzichtete der Antragsteller auf sein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht an dem Nachlaß seines Vaters und erklärte, er werde auf das Erb- und Pflichtteilsrecht an dem Nachlaß seiner Mutter, insbesondere auf seine Ansprüche an deren Hof Nr. 2 in Z. verzichten, wenn sein Bruder Werner seinerseits nach Volljährigkeit ebenfalls auf seine Ansprüche an dem väterlichen Hof Nr. 1 in L. ihm gegenüber verzichte. Nach § 5 des Vertrages sollte, wenn aus der Ehe des Antragstellers keine Kinder hervorgingen, der überlebende Ehegatte alleiniger Erbe des Vorverstorbenen sein. Für den Fall, daß Kinder vorhanden sein sollten, verzichtete der überlebende Ehemann auf sein Erbrecht am Eingebrachten, die überlebende Ehefrau auf ihr Erbrecht am Hofesvermögen und auf Rückforderung ihres Eingebrachten.

Am 19. Oktober 1934 schlossen der Antragsteller, dessen Eltern und Werner W. einen notariellen Vertrag, in dem zunächst der Antragsteller auf die im Vertrag vom 9. November 1928 seinen Eltern gegenüber abgegebenen Erklärungen über den in Aussicht genommenen Erb- und Pflichtteilsverzicht

Bezug nahm und sodann mit dem Bemerken, er sei als ältester Sohn als Anerbe des Erbhofes Nr. [REDACTED] in Z[REDACTED] berufen, auf sein und seiner Nachkommen Anerbenrecht an diesem Hof und weiter auch auf sein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht an dem übrigen Nachlaß seiner Mutter verzichtete. Im Anschluß hieran verzichtete Werner W[REDACTED] auf alle Ansprüche aus der Übertragung des Hofes Nr. [REDACTED] in L[REDACTED] an den Antragsteller, insbesondere auch auf die ihm nach dem Reichserbhofgesetz zustehenden Versorgungsansprüche und das Heimatzufluchtsrecht. Daraufhin übertrug die Ehefrau Anna W[REDACTED] ihren Hof Nr. [REDACTED] in Z[REDACTED] auf ihren Sohn Werner. Dieser gewährte seinem Vater und nach dessen Ableben seiner Mutter bis zu seiner Verheiratung den uneingeschränkten Nießbrauch an dem Hof, während ihm die Nießbraucher bis zum Erlöschen ihres Rechts ein angemessenes Taschengeld zu zahlen hatten. Der Antragsteller verpflichtete sich, seinem Bruder Werner bis zu seiner Verheiratung oder Selbständigkeit standesmäßigen Unterhalt auf dem Hof in L[REDACTED] zu gewähren und ein angemessenes Taschengeld zu zahlen gegen Leistung standesmäßiger und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe. Schließlich heißt es in § 7 des Vertrages: "Die Erschienenen akzeptieren alle gegenseitigen Erklärungen".

Am 9. Juni 1953 beantragte die Antragsgegnerin die Bestellung eines Abwesenheitspflegers für ihren kriegsvermißten Ehemann mit der Begründung, am Wohnhaus und Stallgebäude des Hofes in Z[REDACTED] seien dringende Reparaturarbeiten erforderlich, die einen Kostenaufwand von etwa 15 000 DM erforderten. Diesen Betrag könne sie von der Kreissparkasse gegen Eintragung einer Grundschuld erhalten. Am selben Tage wurde die Antragsgegnerin zur Abwesenheitspflegerin ihres Ehemannes bestellt und am 16. Juni 1953 die zur Eintragung der Grundschuld erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung

erteilt. Die Grundschild wurde daraufhin am 8. Juli 1953 im Grundbuch eingetragen. Das Kapital verwandte die Antragsgegnerin zum Wiederaufbau der Gebäude des Hofes Nr. ● in B●●●●, die durch Kriegseinwirkung erheblich beschädigt waren.

Am 2. November 1956 hat der Antragsteller zu notariellen Protokoll die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses des Inhalts beantragt, daß er nach dem Tode seines Bruders Werner Hoferbe des Hofes in Z●●●● geworden sei. Zur Begründung hat er vorgebracht, im Zeitpunkt des Todes seines Bruders habe noch das Reichserbhofgesetz gegolten, so daß er mangels einer letztwilligen Verfügung kraft Gesetzes Erbe des Hofes geworden sei.

Die Antragsgegnerin hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß es sich, weil der Antragsteller beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch das Recht der Ausschlagung des ihm angefallenen Hofes gehabt habe, um einen unregelmäßigen Nachlaß handle und deshalb der Erbfall der Höfeordnung unterliege. Darüber hinaus ist die Antragsgegnerin der Ansicht, daß sie nicht nur Hofvorerbin, sondern wegen des in dem Vertrag vom 19. Oktober 1934 angeblich auch dem Erblasser gegenüber ausgesprochenen Verzichts des Antragstellers auf sein Anerbenrecht an dem Hof Nr. ● in Z●●●● Hoferbin geworden sei. Dieser Auffassung sei auch der Antragsteller gewesen, da er ihr gegenüber bisher keinerlei Ansprüche auf den Hof erhoben und selbst bei der Belastung des Hofes mit einer Grundschild nichts unternommen habe.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt. Im Beschwerdeverfahren hat er beantragt festzustellen, daß er Anerbe des Hofes Nr. ● in Z●●●● geworden sei. Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung dieses Antrages gebeten und

ihrerseits beantragt festzustellen, daß sie Hoferbin oder Anerbin des Hofes geworden sei.

Die Antragsgegnerin hat in Beschwerdeverfahren noch geltend gemacht, sie sei mindestens Miterbin des Hofes geworden, weil der Hof mit Rücksicht auf seine ständige Verpachtung kein Erbhof gewesen und der Erblasser nach den allgemeinen Vorschriften zur Hälfte von ihr beerbt worden sei. Weiter glaubt die Antragsgegnerin ihr Erbrecht am Hof aus einer formlosen Hoferbenbestimmung herleiten zu können. Zur Begründung hat sie einen an sie gerichteten Brief eines Kriegskameraden des Erblassers vorgelegt, wonach letzterer bei Stalingrad erklärt hat, seine Ehefrau sei, wenn ihm etwas zustößen sollte, seine alleinige Erbin. Im übrigen widerspreche es auch im höchsten Maße Treu und Glauben, wenn der Antragsteller jetzt im Widerspruch zu seinem früheren Verhalten mit Ansprüchen auf den Hof hervortrete.

Das Oberlandesgericht hat unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses dem Feststellungsantrag des Antragstellers entsprochen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der die Antragsgegnerin ihr Feststellungsbegehren weiter verfolgt. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

A. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG zulässig, weil das Oberlandesgericht von den in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidungen des beschließenden Senats vom 11. März 1952 (V BLw 49/51, RdL 1952, 174) und 15. Dezember 1953 (V BLw 79/53, RdL 1954, 101) abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweichung beruht. Das Beschwerde-

gericht hat die Frage, ob beim Inkrafttreten der Höfeordnung der Anerbe noch nicht oder noch nicht endgültig feststand (§ 58 Abs. 2 Buchst. a LVO), lediglich unter dem Gesichtspunkt der Ausschlagungsmöglichkeit geprüft und danach den Erbfall als geregelt angesehen, weil objektive Anhaltspunkte dafür gegeben seien, daß der Antragsteller den Anfall des Hofes in Zebelin nicht ausgeschlagen haben würde. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Frage, ob der Erbfall auch in den Fällen ungeregelt ist, in denen der Anerbe bereits Eigentümer eines Erbhofes war und die Frist für die Ausübung des Austauschrechts nach § 22 Abs. 2 REG beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch nicht abgelaufen war, nicht erörtert. Das Beschwerdegericht ist damit von der Rechtsauffassung, die der Senat in den vorbezeichneten Entscheidungen vertreten hat, abgewichen. Der angefochtene Beschluß beruht auch, wie die nachstehenden Ausführungen ergeben, auf dieser Abweichung.

B. Die Rechtsbeschwerde muß zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

1. Zu Unrecht glaubt die Antragsgegnerin, ein Erbrecht am Hof damit begründen zu können, daß der in der Erbhöferolle verzeichnete Hof Z [REDACTED] wegen ständiger Verpachtung (§ 1 Abs. 1 REG) kein Erbhof gewesen und deshalb der Erblasser nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts beerbt worden sei. Die Erbhofeigenschaft des Hofes kann nicht mehr nachgeprüft werden. Nach § 32 Abs. 1 EHVfO begründet die Eintragung eines Grundstücks in die Erbhöferolle die Vermutung, daß das Grundstück Erbhofeigenschaft besitzt. Da der Hof Z [REDACTED] im Zeitpunkt des Erbfailes mehr als 5 Jahre lang in der Erbhöferolle eingetragen war, konnte, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nach § 32 Abs. 2 EHVfO in der Fassung der am 15. Oktober 1944 in Kraft getretenen zweiten Kriegseinfachungsverordnung für das Erbhofrecht vom 27. September 1944

(RGG I 238) ein Antrag auf Feststellung der Nichterbhofeigenschaft nur damit begründet werden, daß die Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft nachträglich fortgefallen seien. Hierfür liegen nach der Feststellung des Beschwerdegerichts keine Anhaltspunkte vor. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Hof Z [REDACTED] ein Erbhof war. Die Rechtsbeschwerde hat hiergegen auch keine Einwendung erhoben.

2. Die Entscheidung hängt in erster Linie davon ab, welches Recht auf den Erbfall anzuwenden ist.

Nach § 58 Abs. 1 LVO sind auf Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten der Höfeordnung (24. April 1947) eingetreten sind, die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden. Von den Ausnahmefällen, in denen ein Erbfall den Bestimmungen der Höfeordnung unterliegt, kommt lediglich die Vorschrift des § 58 Abs. 2 Buchst. a LVO in Betracht. Hiernach ist ein vor dem Inkrafttreten der Höfeordnung liegender Erbfall nach Höferecht zu beurteilen, wenn bei Inkrafttreten der Höfeordnung der Anerbe noch nicht oder noch nicht endgültig feststand. Der Erbfall ist zu dem in der Todeserklärung festgestellten Zeitpunkt (31. Dezember 1945) eingetreten. Die Auffassung des Beschwerdegerichts, daß der Erbfall nicht etwa deshalb ungeregt sei, weil der Erblasser im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Höfeordnung kriegsvermißt war und erst im Jahre 1956 für tot erklärt ist, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des entscheidenden Senats. Dagegen kann, wenn der zum Anerben Berufene beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch die Möglichkeit hatte, den Anfall des Erbhofes auszuschlagen, der Erbfall ungeregt sein. In einem solchen Fall gilt jedoch, wie das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluß vom 8. Oktober 1957, V BLw 17/57, RdL 1957, 290) zutreffend ausgeführt hat, ein Erbfall als geregelt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür gegeben sind,

daß der Anerbe den Anfall des Erbhofes nicht ausgeschlagen haben würde.

Trotz der Feststellung, daß der Antragsteller von seinem Ausschlagungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben würde, kann der Erbfall aus einem anderen Grunde, den das Oberlandesgericht übersehen hat, ungeregelt oder auch geregelt sein. Der Antragsteller war im Zeitpunkt des Erbfalles Eigentümer eines Erbhofes. Nach § 22 Abs. 1 REG schied der Anerbe, der bereits einen Erbhof hatte, als Anerbe aus. Der Hof fiel demjenigen an, der berufen gewesen wäre, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte. Dies trat jedoch nicht ein, wenn der Anerbe innerhalb 6 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er von dem Anfall Kenntnis erlangt hatte, dem Anerbengericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärte, daß er den angefallenen Hof übernehme (§ 22 Abs. 2 REG). In diesem Fall fiel das Eigentum an dem eigenen Hof des Anerben kraft Gesetzes, da die Voraussetzungen des § 8 EHRV hier nicht gegeben sind, dem nächstberufenen Anerben des Erblassers an (§ 22 Abs. 3 Satz 1 REG). Der Antragsteller hat frühestens im Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den sein Bruder für tot erklärt wurde, zuverlässig erfahren, daß der Erbfall eingetreten war und er als Anerbe in Frage kam. Die Frist des § 22 Abs. 2 REG war danach beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch nicht abgelaufen. In einem solchen Fall war der Erbfall ungeregelt, weil der Anerbe solange als Anerbe galt, bis die Möglichkeit des Austausches der Erbhöfe durch Ablauf der Erklärungsfrist entfallen war und er damit endgültig als Anerbe ausschied (vgl. den bereits erwähnten Beschluß vom 15. Dezember 1953). Bis zu diesem Zeitpunkt bestand ebenso, wie das grundsätzlich bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist der Fall ist, ein Schwebezustand, während dessen Dauer es ungewiß war, wer

endgültig Anerbe des Hofes wurde. Daß der Antragsteller, wie er meint, durch seinen Antrag auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses vom 2. November 1956 rechtzeitig und fristgerecht die Wahl des angefallenen Hofes erklärt habe, trifft nicht zu, weil nach Aufhebung des Reichserbhofrechts eine Anwendung der Bestimmungen des § 22 REG nicht mehr möglich ist. Maßgebend für die Frage, ob der Anerbe feststand, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Höfeordnung. Auf das spätere Verhalten der Beteiligten kommt es nicht an. Der Grundsatz, daß ein Erbfall dann nicht geregelt ist, wenn beim Inkrafttreten der Höfeordnung der Anerbe noch die Möglichkeit hatte, den Anfall des Erbhofes auszuschlagen, hat, wie bereits erwähnt, im Beschluß vom 8. Oktober 1957 eine Einschränkung erfahren. Hiernach wird, wenn festgestellt werden kann, daß der Anerbe den Anfall des Erbhofs nicht ausgeschlagen haben würde, der bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist an sich bestehende Schwebezustand als nicht vorhanden angesehen. In gleicher Weise muß auch der Schwebezustand, der im Fall des § 22 REG bis zum Ablauf der Austauschfrist bestand, als beendet gelten, wenn sich feststellen läßt, welche Entscheidung der Anerbe getroffen haben würde. Die Ausschlagungsfrist unterscheidet sich zwar in ihrer Bedeutung von der Austauschfrist. Vor allem sind die Wirkungen des Fristablaufs in beiden Fällen verschieden. Während der Anerbe, der von der Ausschlagungsmöglichkeit keinen Gebrauch machte, endgültig Erbe des Hofes wurde, schied der Anerbe, der im Falle des § 22 REG die Austauschfrist verstreichen ließ, endgültig als Anerbe aus. Wenn er jedoch den angefallenen Hof wählte, verlor er das Eigentum am eigenen Hof. Der Anerbe, der keinen Erbhof hatte, brauchte also, wenn er den angefallenen Hof übernehmen wollte, nicht tätig zu werden, während der Anerbe, der bereits Eigentümer eines Erbhofs war und den angefallenen Hof übernehmen wollte,

dies innerhalb der Frist des § 22 Abs. 2 REG und in der dort vorgeschriebenen Form erklären mußte. Wenn der Antragsteller den Hof seines Bruders wählte, fiel das Eigentum am eigenen Hof seinem ältesten Sohn zu. Ließ er die Frist für die Ausübung des Austauschrechts verstreichen, so wäre der Hof seines Bruders seinem ältesten Sohn angefallen, während er selbst Eigentümer seines Hofes geblieben wäre. In beiden Fällen hätte der Antragsteller also sich seinem zweiten Sohn später einen Hof zukommen lassen können. Die Besonderheit des vorliegenden Falles, die darin besteht, daß beide Höfe, wie auch immer der Antragsteller sich entschieden haben würde, in die Familie des Antragstellers gelangten, muß für die grundsätzliche Beurteilung außer Betracht bleiben. Das gleiche gilt für die Tatsache, daß die Frage, ob der Anerbe sein Austauschrecht ausgeübt haben würde oder nicht, häufig schwerer zu beantworten sein wird als die Frage, ob der Anerbe den Anfall des Erbhofes ausgeschlagen haben würde oder nicht. Für eine unterschiedliche Behandlung der Ausschlagungs- und Austauschfrist liegt kein Grund vor. In dem einen wie im anderen Falle hängt die Frage der Regelung des Nachlasses davon ab, ob festgestellt werden kann, wie der Anerbe sich entschieden haben würde.

Der Sachverhalt bedarf deshalb einer erneuten tatrichterlichen Prüfung. Dabei wird das Oberlandesgericht gemäß § 37 Abs. 2 LVO dem ältesten Sohn des Antragstellers Gelegenheit geben müssen, sich am Verfahren zu beteiligen.

Ist eine Feststellung darüber möglich, welche Entscheidung der als Anerbe berufene Antragsteller getroffen haben würde, so gilt der Erbfall als geregelt mit der Wirkung, daß die Erbfolge nach Erbhofrecht zu beurteilen ist. Ob in diesem Fall der Antragsteller oder sein ältester Sohn Anerbe geworden ist, richtet sich danach, wie der Antragsteller sich entschieden haben würde. Bleibt dies zweifelhaft, dann gilt der Erbfall als nicht geregelt. Sollte das Beschwerdegericht zu dem Ergeb-

nis kommen, daß der Erbfall beim Inkrafttreten der Höfeordnung nicht geregelt war, wäre die Antragsgegnerin nach § 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 HöfeO mit dem Tode ihres Ehemannes Hofvorerbin geworden. Die Voraussetzungen für eine wirksame formlose Bestimmung der Antragsgegnerin zur Hoferbin sind nach der zutreffenden, auch von der Rechtsbeschwerde nicht beanstandeten Auffassung des Oberlandesgerichts nicht gegeben.

3. Einen Verzicht des Antragstellers und seiner Nachkommen auf die Hoferbfolge nach dem Tode des Ehemannes der Antragsgegnerin hat das Beschwerdegericht verneint. Die Einwendungen der Rechtsbeschwerde hiergegen sind nicht begründet.

Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß ein allgemeiner Erbverzicht in dem Sinne, daß der Verzichtende von jeder Hofnachfolge ausgeschlossen sei, dem geltenden Recht fremd ist. Der Erbverzichtsvertrag wird nach § 2346 BGB mit dem Erblasser abgeschlossen. Schon hieraus ergibt sich, daß der Erbverzicht sich nur auf die Erbfolge nach dem Erblasser beziehen kann. Ein Erbverzicht des Antragstellers gegenüber seinem Bruder liegt nach Auffassung des Beschwerdegerichts nicht vor, weil der in dem Vertrag vom 19. Oktober 1934 enthaltene Verzicht des Antragstellers auf sein Anerbenrecht an dem Hof in Z. [REDACTED] sich nicht auf den Erbfall nach seinem Bruder erstreckt. Das Oberlandesgericht führt dazu aus: Den Erbverzichtsvertrag habe der Antragsteller eindeutig lediglich mit seiner Mutter abgeschlossen. Ihr gegenüber habe er auf sein Anerbenrecht an dem Hof Z. [REDACTED] verzichtet. Das ergebe sich aus der ganzen Sachlage und auch daraus, daß zu Beginn des Vertrages gesagt werde, der Antragsteller habe in dem Vertrag vom 9. November 1928 gegenüber seinen Eltern erklärt,

auf das Erb- und Pflichtteilsrecht an dem Nachlaß seiner Mutter und insbesondere auf seine Ansprüche an deren Hof in Z[REDACTED] für den Fall zu verzichten, daß auch sein Bruder - der Erblasser - nach erlangter Volljährigkeit seinerseits auf seine Ansprüche an dem Hof in L[REDACTED] verzichten werde. Die Fassung der Erklärung des Antragstellers in dem Vertrag vom 9. November 1928, er werde auf seine Ansprüche an dem Hof in Z[REDACTED] verzichten, wenn der Erblasser seinerseits auf seine Ansprüche an dem Hof in L[REDACTED] "ihm gegenüber" verzichten werde, beruhe auf einer ungenauen Ausdrucksweise und besage in dieser Hinsicht nichts. Der mit der Mutter abgeschlossene Erbverzichtsvertrag bedeute nur, daß der Antragsteller damit von der gesetzlichen Anerbenfolge nach seiner Mutter ausgeschlossen sei. Ein solcher Verzicht sei nötig gewesen, weil der Antragsteller als ältester Sohn der zunächst berufene Anerbe nach seiner Mutter gewesen sei. Auf Grund des Erbverzichts des Antragstellers habe dann auch der Erblasser den Hof mit Genehmigung des Anebengerichts übertragen erhalten. In dem Genehmigungsbeschluß sei demzufolge auch mit Recht ausgeführt, der Erblasser sei infolge dieses Verzichts seines Bruders der Anerbe des Hofes. Damit habe der der Mutter gegenüber ausgesprochene Erbverzicht seine endgültige Erledigung gefunden. Es wäre zwar möglich gewesen, daß der Antragsteller auch seinem Bruder gegenüber auf sein Anerbenrecht an dem Hof in Z[REDACTED] rechtswirksam verzichtet hätte. Dafür, daß der Antragsteller einen solchen Willen gehabt habe, seien jedoch keine Anhaltspunkte in Erscheinung getreten. Im Gegenteil spreche alles gegen einen so weitgehenden Erbverzicht. Der Antragsteller und der Erblasser hätten naturgemäß überhaupt nicht daran gedacht, in welcher Weise sich nach ihrem Tode die beiden Erbhöfe einmal vererben würden. Mit Recht habe der Antragsteller in diesem Zusammenhang bemerkt, daß ein gegenüber dem Erblasser ausgesprochener Ver-

zucht schon deshalb nicht angenommen werden könne, weil der Erblasser auch unverheiratet hätte versterben können. Dann wäre niemand auf den Gedanken gekommen, daß der Antragsteller oder einer seiner Abkömmlinge nicht Anerbe des Hofes in Z [REDACTED] geworden wäre. Bei dieser Sachlage sei auch nicht ersichtlich, was die Antragsgegnerin aus der in § 7 des Vertrages vom 19. Oktober 1934 enthaltenen Bestimmung, die Erschienenen akzeptierten alle gegenseitigen Erklärungen, für sich herleiten wolle.

Die Rechtsbeschwerde bekämpft diese Ausführungen. Sie kann jedoch mit ihrem Vorbringen keinen Erfolg haben. Bei der Auslegung des Erbverzichtsvertrages handelt es sich um eine dem Tatrichter obliegende Entscheidung, die für das Rechtsbeschwerdegericht bindend ist, da sie einen Rechtsverstoß nicht erkennen läßt. Es trifft nicht zu, daß, wie die Rechtsbeschwerde meint, die Auslegung des Oberlandesgerichts mit dem Wortlaut des Vertrages nicht vereinbar sei. Die Auffassung des Beschwerdegerichts, der Erbverzicht des Antragstellers sei nur gegenüber der Mutter erklärt, ist vielmehr nach dem Wortlaut des Vertrages möglich. Die Tatsache, daß der Verzicht des Antragstellers auf sein Anerbenrecht und auf das Anerbenrecht seiner Nachkommen an dem Hof in Z [REDACTED] ebenso wie auch der Verzicht des Erblassers auf alle Ansprüche an dem Hof in L [REDACTED] keine Beschränkungen enthält, steht der Auslegung des Beschwerdegerichts nicht entgegen. Auch die bereits erwähnte Bestimmung des § 7 des Vertrages zwingt nicht zu einer anderen Auslegung. Die Fassung des Vertrages vom 9. November 1928, wonach der Antragsteller auf seine Ansprüche an dem Hof in Z [REDACTED] für den Fall verzichten wollte, daß sein Bruder Werner auch auf seine Ansprüche an dem väterlichen Hof "ihm gegenüber" verzichte, erklärt sich ohne weiteres daraus, daß der Antragsteller den Hof in L [REDACTED] durch den

Vertrag bereits übertragen erhalten hatte.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich schließlich gegen die Annahme des Beschwerdegerichts, der Antragsteller und sein Bruder hätten überhaupt nicht daran gedacht, in welcher Weise sich nach ihrem Tode die beiden Höfe einmal vererben würden. Richtig ist, daß § 5 des Vertrages vom 9. November 1928 Bestimmungen über die Erbfolge beim Tode des Antragstellers und seiner Ehefrau sowohl bei unbeerbter wie auch bei beerbter Ehe enthält. In dem Vertrag vom 19. Oktober 1934 (4) haben die Beteiligten im Zusammenhang mit der Vereinbarung des Erbverzichts lediglich auf die entsprechenden Bestimmungen des Vertrages vom 9. November 1928 Bezug genommen. Es mag jedoch dahingestellt bleiben, ob die beiden Brüder beim Abschluß des Vertrages vom 19. Oktober 1934 sich Gedanken über die künftige Vererbung ihrer Höfe gemacht haben. Entscheidend für die Beteiligten war, wovon auch das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum ausgeht, der Gesichtspunkt, daß der Antragsteller und sein Bruder auf die Hofnachfolge nach dem Tode des Vaters und der Mutter, insbesondere auf Ansprüche an dem Hof verzichteten, den der andere Bruder übertragen erhalten hatte. Das Beschwerdegericht hat danach einen Verzicht des Antragstellers und seiner Nachkommen auf ein Erbrecht am Hof seines Bruders ohne Rechtsverstoß verneint.

C. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin mußte deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu übertragen war.

Zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (§§ 27 Abs. 3, 15 Abs. 1 LwVG) bestand kein Anlaß.

Im übrigen mag für etwaige weitere Vergleichsverhandlungen darauf hingewiesen werden, daß, falls die Erbfolge nach Werner Wahnschaft nach Erbhofrecht zu beurteilen ist, nach § 7 EHV der Antragsgegnerin auf Lebenszeit die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung am Erbhof ihres Mannes zusteht, die durch § 59 Abs. 3 LVO in das Recht des Nießbrauchs gemäß den §§ 1030 ff BGB übergeleitet ist.

Dr. Tasche

- Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock